

# RS Vwgh 1995/2/28 95/14/0021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1995

## Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AVOG 1975;

BAO §207 Abs1;

BAO §209 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/14/0020 E 28. Februar 1995 94/14/0175 E 19. Oktober 1995

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 92/16/0198 3

## Stammrechtssatz

Die Verjährung wird nur durch solche Amtshandlungen unterbrochen, die von der Abgabenbehörde gesetzt worden sind, die zur Festsetzung der in Rede stehenden Abgabe sachlich und örtlich zuständig ist. Hingegen können Handlungen, die von einer anderen Abgabenbehörde unternommen wurden, die Verjährung nicht unterbrechen, mag diese Abgabenbehörde auch für die Erlassung maßgeblicher Grundlagenbescheide - deren Erlassung einer Verjährung nicht zugänglich ist - zuständig sein. Welche Organisation innerhalb der Abgabenverwaltung (Bundesabgabenverwaltung) dabei für sich als Abgabenbehörde anzusehen ist, richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Abgabenverwaltungsgesetzes und seiner Anlage 1, BGBl 1975/18.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140021.X04

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)